

## Antrag auf Ortsbesichtigung der Gleis 1-Baustelle

Am 8.11.2012 stellte mein Anwalt einen Antrag, "die eingerichtete Baustelle und aufgenommene Bautätigkeit in Augenschein zu nehmen". Anlass für dieses Beweissicherungsverfahren ist die dringende Vermutung, dass anders gebaut wird, als im Planfeststellungsbeschluss (PFB) festgelegt, also "unerlaubtes Bauen" vorliegt:  
*"Die bisherige Bautätigkeit sowie die weiter beabsichtigte, nämlich durch die bisherigen Maßnahmen vorbereitete und indizierte Bautätigkeit stimmt nicht mit dem planfestgestellten Programm und damit der öffentlich-rechtlichen Befugnis überein; es wird gebaut, was nicht - durch PFB - erlaubt wurde" (S. 4).*

Im PFB heißt es: *"Gegenstand des Verfahrens ist die Verbindung zweier vorhandener Abstellgleise die Veränderung von Weichenanschlüssen"* (S. 15). Dieser Satz scheint grammatikalisch unvollständig und könnte auf verschiedene Weise ergänzt werden, weiter: *"Die Notwendigkeit zur Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens ergibt sich aus dem Umstand, dass aus zwei Abstellgleisen ein durchgehendes Gleis entsteht"* (S. 15), und: es handle sich lediglich um die *"simple(n) Verbindung von zwei Abstellgleisen"* (S. 16).

Die Wirklichkeit ist: Alle im Wege liegenden Abstellgleise wurden abgerissen oder gekürzt, um Platz zu schaffen für ein neues Gleis, das die Strecke 1500 (Oldenburg) direkt mit der Strecke 1401 (Sebaldsbrück - Hannover) verbindet.

Warum nun beschreibt der PFB die Baumaßnahme nicht korrekt? Sprachliches Unvermögen, eigene Unklarheit über den Sachverhalt? Oder steckt eine verschleiende Absicht dahinter? Ich vermute letzteres. Der PFB betont mehrfach, dass mit der Baumaßnahme keine Kapazitätserhöhung verbunden sein könne: *"Dies ergibt sich schon aus dem Umstand, dass aufgrund der Herstellung eines neuen kurzen Gleisstückes keine zusätzlichen Züge fahren können"* (S. 16).

Der PFB versucht, die Bedeutung der Baumaßnahme zu bagatellisieren. Hintergrund: Das Eisenbahnbundesamt (EBA) war von der Anhörungsbehörde (beim Senator für Umwelt)

auf das Fehlen einer Alternativenprüfung hingewiesen worden. Das EBA hatte daraufhin wiederholt bei der Bahn weitere Erläuterungen angemahnt, *"um die Planrechtfertigung für das verfahrensgegenständliche Vorhaben in gerichtsfester Form nachzuvollziehen"* (Brief vom 5.10.2011). Da die Bahn keine entsprechenden Auskünfte geben konnte, wurde die Formel von der "Verbindung zweier Abstellgleise" entworfen, um von dem Versäumnis abzulenken. Leider übernahm das Obergericht Bremen in seinem Beschluss vom 27.07.2012 die Darstellung des PFB und kam damit zu einer falschen Einschätzung der Situation. Durch den beantragten Ortstermin soll für alle Beteiligten nun Klarheit über die tatsächliche Bautätigkeit erreicht werden.

Walter Ruffler

Bremen,

12.12.2012